

# Statuten Schweizerische Bibelgesellschaft

vom 19. Juni 2006 / 28. Mai 2010

## Art. 1 Name/Organisation

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Schweizerische Bibelgesellschaft" (abgekürzt SB) / "Société biblique suisse" (SBS) / "Società biblica svizzera" (SBS) / "Societad biblica svizra" (SBS) besteht ein Verein gemäss den Art. 60ff. ZGB<sup>1</sup> mit Sitz in Biel/Bienne.

<sup>2</sup> Die SB ist eine gemeinnützige Organisation.

<sup>3</sup> Die SB ist Mitglied des Weltbundes der Bibelgesellschaften (United Bible Societies/UBS).

## Art. 2 Zweck

Die SB unterstützt und fördert die Übersetzung, Herstellung und Verbreitung von Bibeln, Bibelteilen und biblischer Literatur im In- und Ausland. Sie engagiert sich dafür, die Bibel in verständlichen, modernen und den Bedürfnissen angepassten Formen zu den Menschen zu bringen.

## Art. 3 Tätigkeit

<sup>1</sup> Die SB vertreibt Bibeln, Bibelteile und biblische Literatur über den Buchhandel und im Versand.

<sup>2</sup> Die SB sammelt bei Einzelpersonen, Kirchen, Kirchgemeinden und Organisationen Geld für die Verwirklichung ihrer Ziele.

## Art. 4 Mitglieder

Die SB kennt zwei Arten von Mitgliedern:

- Kollektivmitglieder,
- Einzelmitglieder.

Für die Kollektivmitglieder gelten folgende Bestimmungen:

<sup>1</sup> Kollektivmitglieder der SB sind schweizerische, kantonale und regionale Institutionen (Landes- und Freikirchen, kantonale Bibelgesellschaften usw.), die eine Tätigkeit im Sinne der Art. 2 und 3 dieser Statuten ausüben oder unterstützen.

---

<sup>1</sup> SR 210.

<sup>2</sup> Die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (MV). Diese kann die Aufnahme verweigern und Mitglieder ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Kollektivmitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten, festen Mitgliederbeitrag, der sich an der Grösse der Mitgliederorganisation (Anzahl Mitglieder) ausrichtet.

<sup>4</sup> Es wird erwartet, dass die Kollektivmitglieder darüber hinaus die SB mit freiwilligen Beiträgen und Kollekten so unterstützen, dass diese ihre Aufgaben gemäss Art. 2 im In- und Ausland wahrnehmen kann.

<sup>5</sup> Es wird erwartet, dass die Kollektivmitglieder in ihrem Einflussbereich über die Tätigkeit der SB informieren und zur Unterstützung aufrufen.

<sup>6</sup> Aufgehoben.

<sup>7</sup> Der ordentliche Austritt aus dem Verein erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres. Bei einer Erhöhung des Kollektivmitgliederbeitrages kann der Austritt auf Ende des Vereinsjahres auf den Zeitpunkt der Erhöhung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Für die Einzelmitglieder gelten folgende Bestimmungen:

<sup>8</sup> Einzelmitglieder der SB sind Personen, welche die Arbeit der SB im Sinne von Art. 2 unterstützen und fördern.

<sup>9</sup> Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgen durch den Vorstand.

<sup>10</sup> Die Einzelmitglieder entrichten einen von der MV festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag.

## **Art. 5 Beziehungen zu Einzelpersonen**

Aufgehoben.

## **Art. 6 Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Der SB stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge,
- Kollekten und Beiträge von Kirchen und Kirchgemeinden,
- Spenden und Legate,
- freiwillige Zuwendungen,
- Erträge aus dem Buchvertrieb,
- weitere Erträge.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der SB haftet einzig das Vereinsvermögen,

eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 7      Organe**

Die Organe der SB sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV),
2. Der Vorstand,
3. Die Geschäftsleitung,
4. Die Kontrollstelle.

## **Art. 8      Mitgliederversammlung (MV)**

<sup>1</sup> Das oberste Organ der SB ist die MV. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen. Eine ausserordentliche MV finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt. Die MV ist öffentlich.

<sup>2</sup> Kollektivmitglieder haben an der MV je zehn Stimmen, Einzelmitglieder je eine. Jedes Kollektivmitglied ordnet eine stimmberechtigte Delegierte/einen stimmberechtigten Delegierten ab.

Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle, die vom Vorstand gewählten Mitarbeitenden der Geschäftsleitung sowie offizielle Vertreter/Vertreterinnen befreundeter Organisationen haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Ort und Zeit der MV werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern unter Bekanntgabe einer vorläufigen Traktandenliste zwei Monate im Voraus mitgeteilt. Die angemeldeten Stimmberechtigten erhalten die endgültige Traktandenliste und weitere Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der MV.

<sup>4</sup> Die Einladung für Gäste und weitere Interessierte wird in "die Bibel aktuell", bzw. "la bible aujourd'hui" publiziert.

## **Art. 9      Kompetenzen der MV**

Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Annahme und Abänderung der Statuten,
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
3. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
4. Dechargeerteilung an den Vorstand,
5. Festlegen der Mitgliederbeiträge,
6. Kenntnisnahme von Arbeitsprogramm und Budget,
7. Beratung und Entscheid über Anträge des Vorstandes, von Mitgliedern

oder Delegierten,

8. Wahl der Kontrollstelle,

9. Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern.

### **Art. 10 Ordnung der Verhandlungen**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leitet die Versammlung. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.

<sup>2</sup> Zu Beginn der Versammlung werden Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen gewählt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Aufnahme oder Ausschluss von Kollektivmitgliedern, Zulassung von Wiedererwägungsanträgen sowie Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der an der MV vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 16.

<sup>5</sup> Die Abgabe der Stimmen erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

<sup>6</sup> Verbindliche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der betreffende Gegenstand der Verhandlungen auf der endgültigen Traktandenliste bekannt gegeben wurde (Art. 8 Abs. 3). Entsprechende Anträge sind dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens vier Wochen vor der Versammlung einzureichen.

### **Art. 11 Vorstand: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Im Lauf einer Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin/ihres Vorgängers.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Art. 12 Vorstand: Aufgaben Zeichnungsberechtigung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand trägt die Verantwortung für die allgemeinen Zielsetzungen und Tätigkeiten der SB und trifft die zur Erreichung der Arbeitsziele geeigneten Beschlüsse, insbesondere verabschiedet er ein jährliches Budget samt Arbeitsprogramm.

- <sup>1a</sup> Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern.
- <sup>1b</sup> Der Vorstand kann für befristete Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen. Er kann dazu auch Aussenstehende beiziehen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- <sup>3</sup> Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Geschäftsleitung festhält.
- <sup>4</sup> Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist oberste Aufsichtsinstanz in allen personellen Angelegenheiten.
- <sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 13    Geschäftsleitung (GL)**

- <sup>1</sup> Die GL leitet im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes die täglichen Geschäfte der SB.
- <sup>2</sup> Die GL ist im Rahmen von Budget und Arbeitsprogramm für die personellen Belange zuständig, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- <sup>3</sup> Die GL nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 14    Kommissionen**

Aufgehoben.

### **Art. 15    Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die MV bestimmt auf Antrag des Vorstandes eine anerkannte, schweizerische Treuhandfirma als Kontrollstelle.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle erstattet der MV schriftlichen Bericht über ihre Prüfung.

### **Art. 16    Auflösung der SB**

- <sup>1</sup> Eine Auflösung der SB erfordert die schriftliche Zustimmung von drei Vierteln aller Kollektivmitglieder.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristi-

schen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die in ähnlichem Sinne tätig ist.

### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden durch die MV am 19.6.2006 in Biel/Bienne genehmigt. Eine Teilrevision wurde von der MV am 28.5.2010 in Biel/Bienne genehmigt und trat umgehend in Kraft.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Diese Statuten existieren in deutscher und französischer Sprache. Bei Unklarheiten ist die deutsche Fassung massgebend.